

## **AGB- Versicherungsjournal Anzeigen / Sonstige Leistungen des Verlags (Stand: Juni 2019)**

1. Anzeigenaufträge sind grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.
2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige, wenn nicht bei Vertragsabschluss ein anderer Beginn vereinbart wird.
3. Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der auf Grund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt.
4. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass eine solche Platzierung ausdrücklich und nicht bloß als unverbindlich festgelegt wurde.
5. Für die Unterbringung einer Anzeige im Textteil ist der Textteilpreis zu zahlen. Redaktionelle Werbung im Textteil wird unter "Geschäftliches" (außer Verantwortung der Schriftleitung) aufgenommen und ist einer Textanzeige gleichzuachten.
6. Konkurrenzausschluss kann nicht vereinbart werden.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge nach einheitlichen Grundsätzen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt.
8. Der Verleger gewährleistet die technisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Ungeeignete oder beschädigte Unterlagen werden dem Auftraggeber unverzüglich zurückgesandt.
9. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einem Ersatzanspruch berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Zweck der Anzeige unerheblich beeinträchtigt wird; fehlerhaft wiedergegebene Kennziffern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich.
10. Screenshots werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Screenshots. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Screenshots nicht fristgerecht zurück, obwohl ihm zur Überprüfung desselben eine angemessene Frist gestellt wurde und er auf die Bedeutung dieser Rücksendung besonders hingewiesen wurde, so gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt.
11. Die Pflicht zur Aufbewahrung von beigegebenen Unterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige, sofern es nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
12. Für zur Verfügung gestellte Texte ist jegliche Haftung des Verlags ausgeschlossen.
13. Bei Stornierung eines Auftrages (Anzeigen, Sonderwerbformen) nach Anzeigenschluss werden 50% des Anzeigenpreises als Kostenersatz in Rechnung gestellt.
14. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung mit Beleg spätestens am fünften Tag des auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Monats erteilt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

15. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung, wenn zumindest 75 % der Auflage ausgeliefert sind. Bei einer Erfüllung unter 75 % ist die Leistung aliquot zu bezahlen.

16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 Prozent über Bankdiskont sowie die Einziehungskosten berechnet; der Verleger kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

17. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verleger nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verleger zurückzuerstatten.

18. Für den Wort- und Bildinhalt haftet ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber garantiert dem Verlag und dessen Mitarbeiter, dass die Anzeige gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag und dessen Mitarbeiter hinsichtlich aller aus der Anzeige resultierenden Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Der Verlag ist zu einer entsprechenden Prüfung des Inserateninhalts nicht verpflichtet. Haftungsfreistellung für Stelleninserate: Wir weisen darauf hin, dass das Gleichbehandlungsgesetz inhaltliche Vorgaben für Stelleninserate normiert. Insbesondere sind Stellenausschreibungen diskriminierungsfrei zu gestalten und ist, soweit ein solches besteht, das kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und gegebenenfalls auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen. Dem Verlag ist es nicht möglich, Inserate individuell auf Einhaltung dieser Vorgaben zu prüfen, der Auftraggeber garantiert daher dem Zeitungsverlag sowie dessen Leuten, die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes für Stelleninserate einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Verlag sowie dessen Leute hinsichtlich aller Ansprüche, die auf das erschienene Stelleninserat begründet werden und hinsichtlich jeglicher verwaltungsstrafrechtlicher Inanspruchnahme des Verlags oder seiner Leute wegen eines Verstoßes gegen das GbG durch Stelleninserate des Auftraggebers schad- und klaglos zu halten sowie für die entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten.

19. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

20. Beanstandungen aller Art werden nur innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung anerkannt. Bei Streitfällen gilt nur die Schriftform. Ebenso werden abweichende Vertragsbedingungen nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verlag wirksam.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Wien; die Anwendung österreichischen Rechtes gilt als zugrunde gelegt.

22. Alle Preise in Euro zuzüglich gesetzlicher Steuern.